

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. Juli 1902.

Inhalt.

Gesetze: die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend; die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend; die Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Gesetz.

(Vom 9. Juli 1902.)

Die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einzigler Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399, und vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161) erliden die nachstehenden Aenderungen:

- I. Unter Abtheilung B. Ordnungszahl 5 wird die Bestimmung „Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken“ geändert in „Vorstände der Hof- und Landesbibliothek und der Hochschulbibliotheken“; ferner die Bestimmung „Vorstand der Sternwarte“ in „Vorstände der Sternwarte“.
- II. Die Anmerkung 2 zu Abtheilung D. erhält folgende Fassung:

„2. Von den zweiten Beamten bei Bezirksamtern (Ordnungszahl 3) können in den größeren Städten 5 mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ordnungszahl 3) angestellt werden, wovon die mit der Polizeiverwaltung betrauten zweiten Beamten in Karlsruhe und Mannheim Dienstzulagen von je 500 M. erhalten können“.